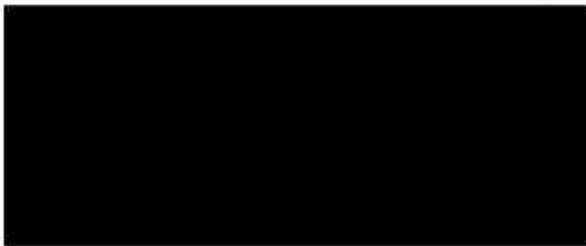




Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
poststelle@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de



Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail




Telefon / Fax


06131  
06131



Bitte immer angeben!

## Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) ,

ich bestätige den Empfang Ihrer [E-Mail-] Eingabe vom  nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) Rheinland-Pfalz, mit der Sie unter anderem sinngemäß Auskunft darüber begehren, ob Straf-, bzw. Disziplinarverfahren gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) wegen Rechtsmissbrauchs des Datenschutzes eingeleitet wurden.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass es entsprechende Verfahren gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MWG aktuell nicht gibt. Die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes werden von dort beachtet. Das MWG verfügt darüber hinaus nicht über die Informationen, ob entsprechende Verfahren im sonstigen Geschäftsbereich des MWG, z. B. an den Hochschulen eingeleitet wurden. Es besteht kein Anspruch nach dem LTranspG, dass die bezüglich des nachgeordneten Bereichs angefragten Informationen im MWG gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden. Das LTranspG zielt nicht auf Auskunft über jegliche verfügbaren Informationen ab. Dem MWG obliegt im Rahmen seiner Transparenzpflicht gem. § 11 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 LTranspG insoweit keine Informationsverschaffungspflicht. Sind angefragte Informationen dort in keiner Weise gespeichert, sind sie nicht vom Informationsbegriff



des LTranspG erfasst und können daher auch nicht Gegenstand eines geltend gemachten Anspruchs sein. Sie können sich mit dieser Frage ggf. an die Hochschulen als transparenzpflichtige Stellen selbst wenden (§ 11 Abs. 3 Satz 2 LTranspG).

Soweit Sie darüber hinaus anfragen, „[w]elche Maßnahmen wurden getroffen (Beschlussdokumente), **um Rechtsbrüche wie die kürzlich berichteten** [Hervorhebung durch den Unterzeichner] auszuschließen bzw. die grundsätzliche Rechtskonformität von Handlungen der Mitarbeiter, Strukturen und Verfahren sicherzustellen“, kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden. Ihr Antrag erfüllt insoweit nicht die Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot, da er nicht erkennen lässt, auf Grundlage welchen Sachverhaltes der entsprechende Informationszugang gewünscht wird. Die begehrten Informationen müssen im Antrag so weit beschrieben werden, wie dies zur Identifikation derselben erforderlich ist. Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, Ihren Antrag ggf. nachträglich dahingehend zu präzisieren.

Grundsätzlich kann jedoch an dieser Stelle bereits gesagt werden, dass das Verwaltungshandeln im MWG und in den nachgeordneten Bereichen alle datenschutzrelevanten Anforderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Art zu beachten hat.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [mwg@poststelle.rlp.de](mailto:mwg@poststelle.rlp.de) erhoben werden.



<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED] (BM)  
**Gesendet:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]@fragdenstaat.de  
**Betreff:** Ihr Antrag auf Auskunft nach dem LTranspG vom [REDACTED] -  
Straf-/Disziplinarverfahren wegen Rechtsbrüchen bzw. schlampigem  
Umgang mit privaten oder besonders geschützten Daten im Ministerium  
oder unterstellten Bereich [# [REDACTED]]

**Anlagen:** Antrag LTranspG Odo Wolbers.pdf

Sehr geehr [REDACTED]

in der Anlage erhalten Sie die Entscheidung über Ihren Antrag auf Auskunft nach dem Transparenzgesetz (LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
[REDACTED]

--  
[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon +49 (6131) [REDACTED]  
[REDACTED]@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@fragdenstaat.de>  
Gesendet: [REDACTED]  
An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>  
Betreff: Straf-/Disziplinarverfahren wegen Rechtsbrüchen bzw. schlampigem Umgang mit privaten oder besonders geschützten Daten im Ministerium oder unterstellten Bereich [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Dokumente (Lageberichte, Aufstellungen, o.ä.) aus denen hervorgeht

- wieviele Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Ministeriums
- wieviele Strafverfahren gegen Mitarbeiter im unterstellten Bereich
- wieviele Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Ministeriums
- wieviele Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter im unterstellten Bereich wegen misbräuchlicher Datenabfrage, -erhebung, -weitergabe, -auswertung eingeleitet und/oder abgeschlossen wurden.

Welche Maßnahmen wurden getroffen (Beschlussdokumente) um Rechtsbrüche wie die kürzlich berichteten auszuschließen bzw. die grundsätzliche Rechtskonformität von Handlungen der Mitarbeitern, Strukturen und Verfahren sicherzustellen?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]  
Antwort an [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:  
[https://fragdenstaat.de/anfrage/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/[REDACTED])

Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.  
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:  
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>